



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 047/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ausländerbeirats am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 1.854 Personen wahlberechtigt, davon haben 108 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 5,83 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 83 Stimmzettel gültig und 25 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 623 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen- anteil	Sitze
Türkische Liste	623	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	623		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Türkische Liste

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Degirmenci, Cengiz	119
2	Özduman, Onur	87
3	Akbulut, Ismail	71
4	Değirmenci, Nuray	76
5	Kapici, Ali Kenan	29
6	Bayram, Mustafa	42
7	Taş, Ali	74
8	Degirmenci, Tülay	74
9	Degermenci, Bülent	51

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Degirmenci, Cengiz	Türkische Liste
Özduman, Onur	Türkische Liste
Değirmenci, Nuray	Türkische Liste
Taş, Ali	Türkische Liste
Degirmenci, Tülay	Türkische Liste
Akbulut, Ismail	Türkische Liste
Degermenci, Bülent	Türkische Liste

Bayram, Mustafa	Türkische Liste
Kapici, Ali Kenan	Türkische Liste

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)